OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851937/11/MS

Datum:
Linz, 5. März 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des P W (Adresse unbekannt, verzogen nach Mexiko), gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 2. November 2023, GZ: BHROGe-2023-168292/11-HKa, betreffend den Entzug der Gewerbeberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28. Februar 2024 durch mündliche Verhandlung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) vom 2. November 2023, GZ: BHROGe-2023-168292/11-HKa, wurde die Gewerbeberechtigung des P W (im Folgenden: Beschwerdeführer) betreffend das Gewerbe „Werbung von Mitgliedern für gemeinnützige Organisationen und Vereine unter Ausschluss der Entgegennahme von Beiträgen“ im Standort S, entzogen.

Begründend verweist die belangte Behörde auf die Verurteilung durch das Landesgericht Salzburg zur Zahl: 065 Hv 31/2023a vom 31.03.2023 RK 21.06.2023; §§ 146, 148 1. Fall StGB; Datum der (letzten) Tat 14.11.2022; Freiheitsstrafe 4 Monate, bedingt, Probezeit 3 Jahre; Zusatzstrafe gemäß §§ 31 und 40 StGB unter Bedachtnahme auf Bezirksgericht Hallein zur Zahl: 070 U 118/2022i; RK 24.01.2023 und führte aus, diese Verurteilung stelle einen Gewerbeausschluss dar und sei nicht getilgt, wodurch die Gewerbeberechtigung zu entziehen sei.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer mit E-Mail-Eingabe vom 5. Dezember 2023 rechtzeitig Beschwerde und führte begründend Folgendes aus:
„Sehr geehrte Frau S,
ich möchte mich zunächst für Ihr Schreiben bedanken. Ich nehme zur Kenntnis, dass Sie aufgrund meiner Verurteilungen im Strafregister ein Verfahren zur Entziehung meiner Gewerbeberechtigung eingeleitet haben.
Ich bedauere zutiefst, dass meine früheren Handlungen zu dieser Situation geführt haben und erkenne die Tragweite meiner Verfehlungen an.
In Bezug auf meine Verurteilungen möchte ich betonen, dass ich seitdem um eine positive Veränderung in meinem Leben bemüht bin. Ich habe meine Fehler erkannt und bin entschlossen, mich zu verbessern. Ich verstehe, dass meine früheren Straftaten inakzeptabel sind, aber ich habe seitdem konsequent daran gearbeitet, mein Verhalten zu ändern und ich kann Ihnen versichern, dass es zu keinem ansatzweise ähnlichen Verhalten kommen wird!
Ich bin bereit, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, damit sich meine Vergangenheit nicht auf meine berufliche Tätigkeit auswirkt. Dies schließt die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen ein, die zur Weiterführung meiner Gewerbeberechtigung erforderlich sind.
Ich bin bereit, mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten, um meine Verantwortung für meine früheren Taten zu übernehmen und meine Eignung für die Ausübung meines Gewerbes nachzuweisen.
Falls es erforderlich ist, bin ich auch bereit, weitere Schritte zu unternehmen, um meine Entschlossenheit zur Wiedergutmachung und zur Einhaltung der geltenden Gesetze zu dokumentieren. Bitte lassen Sie mich wissen, welche Schritte ich unternehmen kann, um meine Bewerbung zur Wiedererlangung meiner Gewerbeberechtigung zu unterstützen, da

es für mich existentiell ist, den Beruf weiterhin auszuführen und bitte Sie daher vielmals um Nachsicht.
Ich danke Ihnen für Ihre Berücksichtigung und stehe Ihnen gerne für weitere Informationen oder Fragen gerne zur Verfügung. Ich möchte zudem Gebrauch von meinem Recht machen vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen."

Mit Schreiben vom 10. Jänner 2024 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Bezug habenden Verwaltungsaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Am 28. Februar 2024 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, das Erkenntnis mündlich verkündet und den Parteien die Verhandlungsschrift samt Niederschrift mit Schreiben vom 29. Februar 2024 übermittelt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 28. Februar 2024.
An der mündlichen Verhandlung nahmen zwei Vertreterinnen der belangten Behörde teil.
Der Beschwerdeführer blieb der Verhandlung unentschuldigt fern. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 27. Februar 2024 bekannt gab, dass er erkrankt sei und anfragte, ob die Verlegung einer Verhandlung möglich sei. In der an den Beschwerdeführer gerichteten Ladung zur mündlichen Verhandlung wurde darauf hingewiesen, dass Vertagungsersuchen nur dann inhaltlich behandelt werden, wenn Nachweise für die geltend gemachte Verhinderung beigelegt werden. Darüber hinaus wurde dem Beschwerdeführer auch mit E-Mail vom 27. Februar 2024 mitgeteilt, dass eine Verlegung der Verhandlung möglich ist, wenn der Beschwerdeführer ein ärztliches Attest übermittle, dem entnommen werden kann, dass er aus gesundheitlichen Gründen an der Verhandlung nicht teilnehmen könne und weiter, dass die Bestätigung so zu übermitteln sei, dass eine zeitgerechte Verlegung der Verhandlung vorgenommen werden könne. Daraufhin gab der Beschwerdeführer bekannt, er habe am 28. Februar 2024 in der Früh einen Arzttermin und werde er

dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine ärztliche Bestätigung übermitteln. Diese Bestätigung wurde weder vor Beginn der mündlichen Verhandlung (10.00 Uhr) noch danach übermittelt (bei der vom Beschwerdeführer am 29. Februar 2024 übermittelten Mail fehlte die im Text angekündigte Beilage – Attest). Zumal das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund der Vorgeschichte (Verurteilung infolge Betrugs) Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Beschwerdeführers hatte und dieser seine Angaben, er sei krank, nicht durch die Vorlage eines Attest zeitgerecht glaubhaft gemacht hatte, wurde die anberaumte Verhandlung in Abwesenheit des Beschwerdeführers durchgeführt und das Erkenntnis aufgrund der vorliegenden Spruchreife sogleich mündlich verkündet.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer meldete am 9. Mai 2023, um 15.16 Uhr das Gewerbe „Werbung von Mitgliedern für gemeinnützige Organisationen und Vereine unter Ausschluss der Entgegennahme von Beiträgen“ im Standort S, an und erklärte, dass kein Gewerbeausschluss gemäß § 13 GewO vorliegt.

Gegen den Beschwerdeführer scheinen folgende strafrechtliche Verurteilungen auf:
01) BG SALZBURG 028 U 146/2016y vom 28.02.2017 RK 06.03.2017
§§ 27 (1) Z 1 1. Fall, 27 (1) Z 1 2. Fall, 27 (2) SMG
Datum der (letzten) Tat 01.12.2015
Geldstrafe von 70 Tags zu je 4,00 EUR (280,00 EUR) im NEF 35 Tage Ersatzfreiheitsstrafe

02) BG HALLEIN 070 U 118/2022i vom 19.01.2023 RK 24.01.2023
§ 146 StGB
Datum der (letzten) Tat 20.10.2022
Geldstrafe von 60 Tags zu je 4,00 EUR (240,00 EUR) im NEF 30 Tage Ersatzfreiheitsstrafe

03) LG SALZBURG 065 HV 31/2023a vom 31.03.2023 RK 21.06.2023
§§ 146, 148 1. Fall StGB
Datum der (letzten) Tat 14.11.2022
Freiheitsstrafe 4 Monate, bedingt, Probezeit 3 Jahre
Zusatzstrafe gemäß §§ 31 und 40 StGB unter Bedachtnahme auf BG HALLEIN 070 U 118/2022i RK 24.01.2023

Eine Tilgung ist bislang nicht eingetreten.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 29. September 2023 wurde der Beschwerdeführer davon in Kenntnis gesetzt, dass im Strafregisterauszug eine Verurteilung aufscheint, die einen Entzugstatbestand darstelle und wurde ihm

Gelegenheit gegeben, sich hierzu zu äußern. Mit E-Mail vom 5. Oktober 2023 gab der Beschwerdeführer folgende Äußerung ab:

„Sehr geehrte Frau S,

ich möchte mich zunächst für Ihr Schreiben bedanken. Ich nehme zur Kenntnis, dass Sie aufgrund meiner Verurteilungen im Strafregister ein Verfahren zur Entziehung meiner Gewerbeberechtigung eingeleitet haben.

Ich bedauere zutiefst, dass meine früheren Handlungen zu dieser Situation geführt haben und erkenne die Tragweite meiner Verfehlungen an.

In Bezug auf meine Verurteilungen möchte ich betonen, dass ich seitdem um eine positive Veränderung in meinem Leben bemüht bin. Ich habe meine Fehler erkannt und bin entschlossen, mich zu verbessern. Ich verstehe, dass meine früheren Straftaten inakzeptabel sind, aber ich habe seitdem konsequent daran gearbeitet, mein Verhalten zu ändern und ich kann Ihnen versichern, dass es zu keinem ansatzweise ähnlichen Verhalten kommen wird!

Ich bin bereit, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, damit sich meine Vergangenheit nicht auf meine berufliche Tätigkeit auswirkt. Dies schließt die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen ein, die zur Weiterführung meiner Gewerbeberechtigung erforderlich sind.

Ich bin bereit, mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten, um meine Verantwortung für meine früheren Taten zu übernehmen und meine Eignung für die Ausübung meines Gewerbes nachzuweisen.

Falls es erforderlich ist, bin ich auch bereit, weitere Schritte zu unternehmen, um meine Entschlossenheit zur Wiedergutmachung und zur Einhaltung der geltenden Gesetze zu dokumentieren. Bitte lassen Sie mich wissen, welche Schritte ich unternehmen kann, um meine Bewerbung zur Wiedererlangung meiner Gewerbeberechtigung zu unterstützen, da es für mich existentiell ist, den Beruf weiterhin auszuführen und bitte Sie daher vielmals um Nachsicht.

Ich danke Ihnen für Ihre Berücksichtigung und stehe Ihnen gerne für weitere Informationen oder Fragen gerne zur Verfügung.“

In der Folge erging der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid.

Der Beschwerdeführer hat in Österreich keine aufrechte Abgabestelle, er ist nach Mexiko verzogen.

Die Ladung zur mündlichen Verhandlung sowie die Niederschrift samt Verhandlungsschrift wurden dem Beschwerdeführer mangels einer aufrechten Abgabestelle in Österreich mittels E-Mail übermittelt. Der Erhalt wurde vom Beschwerdeführer jeweils bestätigt.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt, insbesondere aus der Gewerbeanmeldung, dem EKIS-Auszug sowie der Beschwerde und der Gegenäußerung des Beschwerdeführers sowie aus der Abfrage des zentralen Melderegisters und aus den vom Beschwerdeführer übermittelten Bestätigungen betreffend den Erhalt von Ladung sowie Niederschrift und Verhandlungsschrift.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 13 Abs. 1 Z. 1 lit. b und Z. 2 GewO 1994 sind natürliche Personen von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen, wenn sie von einem Gericht wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden sind und die Verurteilung nicht getilgt ist.

Gemäß § 87 Abs. 1 Z. 1 GewO 1994 ist von der Behörde (§ 361) die Gewerbeberechtigung zu entziehen, wenn auf den Gewerbeinhaber die Ausschlussgründe gemäß § 13 Abs. 1 oder 2 zutreffen und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes zu befürchten ist.

Unter lit. b fallen sonstige strafbare Handlungen zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen. Entscheidend ist nicht der abstrakte gesetzliche Strafrahmen, sondern das im Einzelfall vom Gericht verhängte Strafausmaß (G/S/W, § 13 Rz 14).
Beim Entziehungsgrund der strafrechtlichen Verurteilung im Sinn des § 13 Abs. 1 ist die Behörde an ein rechtskräftiges Urteil gebunden, es obliegt ihr aber die selbständige Beurteilung, ob alle weiteren Voraussetzungen der Entziehung gegeben sind (VwGH 24.6.1983, 82/94/0038).
Gerichtliche Aussprüche über die bedingte Strafnachsicht sind bei der Beurteilung des Vorliegens eines Ausschlussgrundes nicht von Relevanz (VwGH 3.9.2008, 2008/04/0121).

Voraussetzung für eine Entziehung gemäß Abs. 1 Z. 1 ist, dass auf einen Gewerbeinhaber ein Ausschlussgrund gemäß § 13 Abs. 1 oder Abs. 2 zutrifft, der Gewerbeinhaber also von einem Gericht zu einer die Strafgrenzen des § 13 Abs. 1 übersteigenden rechtskräftigen Strafe verurteilt wurde und die Strafe noch nicht getilgt ist. Als weiteres Tatbestandselement kommt hinzu, dass nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung gleicher oder ähnlicher Straftaten bei der Ausübung des Gewerbes zu befürchten ist. Diesbezüglich hat die Behörde eine nachvollziehbar begründete, selbständige Prognose abzugeben. Bei Vorliegen beider Tatbestandselemente ist die Gewerbeberechtigung zu entziehen.

Nach dem Strafregisterauszug steht fest, dass der Beschwerdeführer rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von 4 Monaten verurteilt worden ist. Dass die Freiheitsstrafe bedingt unter einer Probezeit von 3 Jahren ausgesprochen wurde, ist nicht von Relevanz. Somit steht fest, dass ein Ausschlussgrund nach § 87 Abs. 1 Z. 1 lit. b GewO vorliegt.

Bei der Prüfung der Frage des Tatbestandsmerkmales der Befürchtung, der Verurteilte werde die gleiche oder eine ähnliche Straftat bei Ausübung des Gewerbes begehen, ist sowohl auf die Eigenart der strafbaren Handlung als auch auf das Persönlichkeitsbild des Verurteilten Bedacht zu nehmen, wobei auf den Umstand der gerichtlichen Verurteilung abzustellen ist.
Bei der Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 87 Abs. 1 Z. 1 letzter Halbsatz GewO kommt es nicht etwa darauf an, dass die Begehung einer gleichen oder ähnlichen Straftat „kaum“ zu befürchten ist; für die Verneinung des Vorliegens dieser Tatbestandsvoraussetzungen ist vielmehr entscheidend, dass die in der (durch die fragliche Straftat manifestierte) Persönlichkeit begründete Befürchtung der Begehung der gleichen oder ähnlichen Straftat bei der Ausübung des Gewerbes eben gar nicht mehr besteht (vgl. VwGH 9.5.2002, 2001/04/0072;26.4.2000, 2000/04/0068; 8.5.2002, 2002/04/0030).

Im Urteil des LG Salzburg wurde der Beschwerdeführer wegen des Vergehens des gewerbsmäßigen Betruges zu einer Freiheitsstrafe von zusätzlich 4 Monaten verurteilt, wobei diese unter Festlegung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen wurde. Im ergangenen Urteil wurde es als erwiesen angesehen, dass der zur dort fraglichen Zeit arbeitslose und drogenabhängige Beschwerdeführer sein Einkommen (Arbeitslosengeld) durch die dort gegenständlichen zwei Tathandlungen aufgestockt hatte, indem er auf einer Online-Plattform Gegenstände zum Verkauf anbot und diese Gegenstände jedoch nach Erhalt des Kaufpreises nie an die Käufer übersendet hatte. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass der Beschwerdeführer infolge eines von ihm begangenen Betruges schon zu einer Geldstrafe verurteilt wurde, die jedoch keinen Gewerbeausschließungsgrund darstellt.
Im Urteil des LG Salzburg wurde dem Beschwerdeführer zugutegehalten, dass er den Schaden (nach Legung einer Anzeige) wieder gut gemacht hat, dh. den Kaufpreis der nichtübersandten Sachen an die Käufer zurücküberwiesen hat. Erschwerend wurde kein Umstand berücksichtigt.
Die bedingte Nachsicht der Freiheitsstrafe erfolgte unter Anwendung der maximal möglichen Probezeit, um ein künftig zu erwartendes Wohlverhalten möglichst nachhaltig abzusichern.

Wie oben angeführt, ist das Motiv der Straftat (gewerbsmäßiger Betrug) in der Beschaffung von Einkommen gelegen gewesen. Die der Verurteilung zugrunde liegenden Taten wurden 2022 begangen und damit in einem Alter, in dem die Charakterbildung eines Menschen bereits abgeschlossen ist. Zur Einkommensaufstockung über das Arbeitslosengeld hinaus wurde das Mittel eines gewerbsmäßigen Betruges in zwei Fällen gewählt, anstelle sich legaler Mittel zur Erhöhung des Einkommens zu bedienen. Auch die Einschränkung bei dem vom Beschwerdeführer angemeldeten Gewerbe „Werbung von Mitgliedern für gemeinnützige Organisationen und Vereine unter Ausschluss der Entgegennahme

von Beiträgen“ führt nicht dazu, dass es unmöglich ist, dass der Beschwerdeführer bei der Ausübung des von ihm angemeldeten Gewerbes eine gleiche oder ähnliche Straftat begehen könnte, auch wenn er von den geworbenen Mitgliedern keine Beiträge einhebt, stellt er doch den Organisationen und Vereinen, für die er tätig werden wird, seine Tätigkeit in Rechnung, sodass hier die Möglichkeit besteht, nicht wie im Urteil angeführt, für Gegenstände einen Geldwert einzuheben, die nicht vorhanden sind, sondern für eine Leistung, die ev. nicht oder nicht im abgerechneten Ausmaß erbracht wurde. Damit liegen daher schon nach der Art der Straftat Umstände vor, die die Befürchtung der Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat in Ansehung der durch ein Handelsgewerbe gebotenen Gelegenheiten rechtfertigen.
Die Verurteilung des Beschwerdeführers wegen des Vergehens des gewerbsmäßigen Betruges erfolgte mit Urteil vom 31. März 2023, rechtskräftig seit 21. Juni 2023. Seit dieser Zeit ist der Beschwerdeführer nicht mehr nachteilig in Erscheinung getreten und ist von einem Wohlverhalten von 8 Monaten, gerechnet ab der Rechtskraft des Urteils, auszugehen.
Der Verwaltungsgerichtshof sprach im Zusammenhang mit der Begehung eines schweren Betruges aus, dass einem Wohlverhalten des Gewerbetreibenden von eineinhalb Jahren nach allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen kein solches Gewicht zuzumessen ist, dass die Annahme rechtswidrig wäre, die Begehung gleicher oder ähnlicher Straftaten sei zu befürchten (VwGH 30.10.1990, 90/04/0127; 25.4.1995, 94/04/0237; 11.11.1998, 97/04/02269).
Unter Hinweis auf die vom LG Salzburg bedingte Strafnachsicht, bei der die Festlegung der Probezeit im maximal möglichen Ausmaß als erforderlich angesehen wurde, um ein künftiges Wohlverhalten nachhaltig abzusichern, ist verstrichene Zeit von nicht einmal einem Jahr jedenfalls zu kurz, um darauf die Erwartung ableiten zu können, die zu Tage getretene Einstellung des Beschwerdeführers zu rechtlich geschützten Werten habe sich geändert (VwGH 9.9.1998, 98/04/01179).

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Feststellung der belangten Behörde, die Voraussetzungen für das vom Beschwerdeführer angemeldete Gewerbe würden nicht bestehen und sei daher die Gewerbeausübung zu untersagen, zu Recht erfolgt ist. Aus diesem Grund ist die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß